

# Fragen des Strafverfahrens vom Standpunkt des Verteidigers

Bericht über die Arbeitstagung der Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte am 9. und 10. Juni 1950

Die letzte Arbeitstagung der Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte stand völlig im Zeichen des von der 3. Parteikonferenz der SED geforderten Kampfes um die Erhöhung der Rechtssicherheit in der Deutschen Demokratischen Republik. In seinen Begrüßungsworten wies Abteilungsleiter Dr. Helm darauf hin, welche Bedeutung die Beschlüsse des XX. Parteitages der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und der 3. Parteikonferenz der SED für die Arbeit der Juristen in der Deutschen Demokratischen Republik im allgemeinen und auch für die Arbeit der Rechtsanwälte haben. Er wandte sich gegen diejenigen, die in den neuen Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtsprechung so etwas wie einen „neuen Kurs“ sehen und legte dar, wie die Sorge um die demokratische Gesetzlichkeit schon seit jeher im Vordergrund der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stand. Diese Arbeitstagung müsse sich als Ziel setzen, in Auswertung auch der Bezirkskonferenzen der Richter und Staatsanwälte, an denen die Vorsitzenden der Anwaltskollegien teilgenommen haben, die eigenen Probleme der Rechtsanwälte selbständig zu lösen und dadurch zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen.

In seinem Referat über Fragen des Strafverfahrens vom Standpunkt des Verteidigers wies der Vorsitzende des Rechtsanwaltskollegiums von Groß-Berlin, Rechtsanwalt Wolff, einleitend darauf hin, daß in den bisherigen Tagungen der Vorsitzenden der Rechtsanwaltskollegien überwiegend nur organisatorische Fragen im Mittelpunkt gestanden haben. Er wertete es als ein erfreuliches Zeichen für das Wachstum der Kollegien, daß diese Probleme nunmehr als abgeschlossen gelten und sich die Tagungen der Vorsitzenden auch mit den inhaltlichen Aufgaben anwaltlicher Tätigkeit befassen können. Nachdem auf der Arbeitstagung der Richter und Staatsanwälte vom 10. Mai und den anschließenden Bezirkskonferenzen schon viele jetzt dringliche Fragen erörtert wurden, sei es notwendig, einmal die Gedanken und Wünsche der Verteidiger zum Strafverfahren in der Deutschen Demokratischen Republik darzulegen und ihre Aufgaben in diesem Verfahren zu umreißen.

Der Referent betonte, daß der Wunsch der Anwälte, ihren Beruf von jedermann, auch von Richtern und Staatsanwälten, anerkannt und geachtet zu wissen, nicht nur aus engem Berufsegoismus an die Spitze des „Wunschzettels“ der Anwälte gesetzt werde. In einer Reihe von Fällen wissen Richter oder Staatsanwälte nicht zwischen Angeklagtem und Verteidiger zu unterscheiden und behandeln den Verteidiger so, wie auch der Angeklagte nicht behandelt werden sollte. Selbst Beleidigungen verdienter Kollegen sind vorgekommen. Auch die Belehrung der Rechtsuchenden, daß der Anwalt nichts machen könne und das Geld für ihn hinausgeworfen sei, ist keine Seltenheit. Eine Richterin in Berlin hat z. B. einem Rechtsuchenden in einem Eheverfahren die Auskunft erteilt, der Anwalt sei nur ein Papagei, entscheiden würde das Gericht und überdies müßten mindestens 1000 DM Anwaltskosten bezahlt werden. Tatsächlich betrug der Streitwert in dieser Ehesache nur 1500 DM, so daß höchstens 180 DM an Rechtsanwaltsgebühren entstehen konnten.

Im allgemeinen muß gesagt werden, daß ein besseres kollegiales Zusammenarbeiten zwischen Gericht und Anwalt der Rechtsprechung förderlich wäre. In einem Kassationsverfahren vor dem Obersten Gericht, in dem ein Anwalt in Untervollmacht für einen Kollegen auftrat, ergab sich, daß die Hauptvollmacht nicht bei den Akten war. Das Ersuchen des Anwalts, die Verhandlung für eine Viertelstunde zum Zwecke der Beschaffung der Hauptvollmacht auszusetzen, wurde vom Senat abgelehnt. Hier hätte ein Entgegenkommen der Autorität des Obersten Gerichts keinen Abbruch getan, sondern nach außen dokumentiert, daß das Gericht auf die Mitarbeit eines Verteidigers Wert legt, und bei den Betroffenen selbst den Eindruck weitestgehender Wahrung ihrer Interessen hervorgerufen.

Der Referent erklärte, daß zu einer Erhöhung des Ansehens der Verteidiger in erster Linie eine Ver-

besserung ihrer Arbeit und eine Stärkung ihres eigenen Bewußtseins von der Notwendigkeit und Bedeutung der Rolle des Verteidigers im Strafverfahren erforderlich ist. Daneben darf jedoch eine Unterstützung von außen, insbesondere durch die „Neue Justiz“, nicht fehlen.

Solche Artikel, wie der Beitrag von Besuglow über den Urkundenfälscherprozeß (Der Schöffe 1956 S. 98 und 129) sind geeignet, das richtige Verständnis für die Arbeit des Verteidigers zu fördern. Dagegen können Artikel, wie etwa der von Leim „Rechtsanwalt und Kassationsverfahren“ (NJ 1956 S. 200), die vorhandene Unterschätzung der Aufgaben des Anwalts im Strafverfahren nur verstärken. Ein Gutteil des Unverständnisses, das bei manchen Richtern und Staatsanwälten gegenüber der Arbeit der Anwaltschaft vorhanden ist, beruht auf der Unkenntnis der praktischen Tätigkeit des Verteidigers. Deswegen sollte bei der Ausbildung der Praktikanten eine Anwaltsstation vorgesehen werden. Schließlich trägt auch die praktische Ausschließung der Anwälte im Gnadenverfahren dazu bei, die negativen Vorstellungen über die Anwaltschaft aufrechtzuerhalten. Deswegen sollten die Einschränkungen für die Tätigkeit der Anwälte beseitigt werden.

Rechtsanwalt Wolff ging sodann auf Fragen des materiellen Strafrechts ein. Die durch den Gesetzentwurf zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs vorgesehene Konkretisierung der Staatsverbrechen wird eine erhebliche Erleichterung der Arbeit der Verteidiger auf diesem Gebiete mit sich bringen. Es ist zu wünschen, daß auch auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts konkretere Tatbestände geschaffen werden, wobei der Vermeidung notwendiger Gesetzeskonkurrenzen, wie sie jetzt z. B. zwischen dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs, der WirtschaftsstrafVO und dem Handelsschutzgesetz sowie zwischen den Tatbeständen des Strafgesetzbuchs und den Tatbeständen des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums bestehen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Bei allen Gesetzgebungsakten auf diesem Gebiet müssen auch die Hinweise der Strafrechtswissenschaftler berücksichtigt werden. Das strafrechtliche Verbot ist die letzte und schärfste Erziehungsmaßnahme des Staates und darf durch zu häufige Anwendung nicht entwertet werden. Verbote, die nicht durchsetzbar sind, werden die Entwicklung eines sozialistischen Rechtsbewußtseins hemmen.

Das Hauptgewicht seiner Darlegungen legte der Referent auf die Behandlung der Fragen des Strafverfahrensrechts. Von seinen teilweise sehr ins Einzelne gehenden Ausführungen können hier lediglich einige Probleme von allgemeiner Bedeutung wiedergegeben werden.

So kritisierte Rechtsanwalt Wolff die bestehende Praxis, nach der Anklageschriften, Urteile und Beschlüsse häufig nur an den Angeklagten zugestellt werden, obgleich die im § 32 StPO enthaltene Verweisung auf die ZPO die Zustellung an den Verteidiger erfordert.

Eine zusätzliche Erschwerung erfährt die Verteidigung mitunter dadurch, daß der Verteidiger aus verschiedenen Haftanstalten die an den Angeklagten zugestellten Schriftstücke nicht mitherausnehmen darf. Insbesondere die Berufungseinlegung, die ohnehin innerhalb einer kurzen Frist erfolgen muß, wird hierdurch sehr erschwert.

Von besonderer Bedeutung ist ferner, daß dem Verteidiger im frühestmöglichen Zeitpunkt Zutritt zu dem Untersuchungsgefängenen und das Recht auf Akteneinsicht gewährt wird. Die strikte Einhaltung der Bestimmung des § 80 StPO ist nicht nur und nicht einmal in erster Linie eine Voraussetzung für die ordnungsmäßige Vorbereitung der Verteidigung, sondern vor allen Dingen auch eine Notwendigkeit, um in den Angehörigen des Inhaftierten das Gefühl der weitestgehenden Wahrung der Rechte des Angeklagten hervorzurufen. Darüberhinaus ist das Recht des Verteidigers, schnellen Zutritt zum Inhaftierten zu erhalten, von großer Bedeutung. Die StPO trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung. Erforderlich ist nur ihre entsprechende Anwendung, insbesondere durch die Staatsanwaltschaft.